

„ACHTUNG, FALLE!“

DIE AK-INFOTOUR

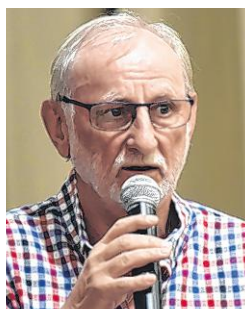
EINE SONDERAUSGABE DER OÖNACHRICHTEN UND DER ARBEITERKAMMER OÖ

FEBRUAR 2019



Pflege, Urlaub, Krankenstand,
Kündigung, Altersteilzeit

**Sie fragen,
die AK-Experten
antworten**



Fotos: Schwarzl, Weibold



„Achtung, Falle!“ – Die Themen

- 4 „Achtung, Falle!“ – Ihr gutes Recht bei Krankheit
- 6 Krankenstand: Die stetig sinkende Zahl der Tage
- 8 Was Sie im Urlaub beachten sollten
- 10 Arbeiterkammer klagte sechste Urlaubswoche ein
- 12 Die geänderte Altersteilzeit
- 14 Die abrupten Änderungen bei der Altersteilzeit
- 16 Die Tücken bei der Kündigung
- 18 Kündigung ans Krankbett zugestellt
- 20 Was bei der Pflege zu beachten ist
- 22 Pflege: „Wir wissen nicht mehr ein und aus“

IMPRESSUM

Medieninhaber:
OÖN Redaktion GmbH & Co KG,
Promenade 23, 4010 Linz,
Tel. 0732 / 78 05 - 0
www.nachrichten.at

Hersteller:
OÖN Druckzentrum GmbH & Co
KG, Medienpark 1,
4061 Pasching,
Tel. 0732 / 78 05 - 0

Herausgeber: Ing. Rudolf
Andreas Cuturi, MAS, MIM

Redaktion:
Editorial Publishing

Producing: Melanie Tyoler
Anzeigen: Mag. Bernd Kirisits
Anzeigenannahme:
Tel. 0732 / 78 05 - 500,
Fax. 0732 / 78 05 - 10 680

Abo-Service: Tel. 0732 / 78 05 - 560,
Für diese Produkt wurde ein Druck-
kostenbeitrag geleistet. Es handelt
sich somit gemäß §26 um eine ent-
geltliche Einschaltung.

EINLEITUNG

Eine Bühne für die AK-Experten

Pfllege, Alters-
teilzeit, Kran-
kenstand, Ur-
laub oder die
Beendigung
von Arbeitsverhältnis-
sen: Die Expertinnen
und Experten der Arbei-
terkammer bieten Rat in
vielen Fragen.

Arbeiterkammer
Oberösterreich und
OÖNachrichten nah-
men sich vor, dieser Ex-
pertise auch abseits der
täglichen Beratungen,
in denen tausenden Ar-
beitnehmerinnen und
Arbeitnehmern gehol-
fen wird, eine Bühne zu
bieten: in gemeinsamen
Informationsveranstaltungen in
den Regionen unseres Landes sowie
in der Berichterstattung der
OÖNachrichten darüber.

Der Erfolg war überwältigend:
Volle Säle von Braunau bis Steyr,



Volle Säle in allen
Regionen des Landes
Foto: Schwarzl

hunderte Fragen aus
dem Publikum, auf die
die Expertinnen und Ex-
perten der AK Ober-
österreich stets eine
fachkundige Antwort
boten.

Im vorliegenden Heft
finden Sie einen Über-
blick über die bisher-
gen Infoabende – weite-
re werden folgen (siehe
Kasten unten).

Die OÖNachrichten
sind gerne Teil dieser
Infopartnerschaft. Denn
Journalismus bedeutet
nicht nur zu berichten,
was passiert, sondern
den Leserinnen und Le-
sern auch einen Service

sowie Hilfestellung bei ihren Proble-
men zu bieten – im Arbeitsrecht, im
Konsumentenschutz und im Sozial-
recht. Genau das machen Arbeiter-
kammer Oberösterreich und
OÖNachrichten mit diesem Format.

„Achtung, Falle!“ – die nächsten Termine

**Kinderbetreuung, Mutterschutz
und Kinderbetreuungsgeld**
Montag, 29. April 2019,
AK-Bezirksstelle Freistadt

Wohnen, Bauen, Mietrecht
Montag, 17. Juni 2019,
OÖN-Forum Linz

Arbeitszeit und Überstunden
Dienstag, 24. September 2019,
AK-Bezirksstelle Wels

Pflege und Pflegegeld
Dienstag, 19. November 2019,
Veranstaltungszentrum ALFA,
Steyrermühl

INTERVIEW

Im Gespräch mit Johann Kalliauer

Seit mehr als 15 Jahren
steht der Welser Johann
Kalliauer an der Spitze
der Arbeiterkammer
Oberösterreich. Sein
Einsatz für die Rechte
der Arbeitnehmer ist
ungebrochen

**■ OÖNachrichten: Herr Kalliauer, wa-
rum hat die Arbeiterkammer gemein-
sam mit den OÖNachrichten die Reihe
„Achtung, Falle!“ ins Leben gerufen?**

Johann Kalliauer: Das ist einfach er-
klärt. Wir in der AK sind die Experten
auf den Gebieten des Arbeitsrechts, des
Sozialrechts, des Konsumentenschut-
zes, der Bildungs- oder Wirtschaftspo-
litik. Dieses Expertenwissen nutzen
wir, um den Menschen in Oberöster-
reich im Dschungel vielfältigster recht-
licher Bestimmungen Orientierung, Rat
und Hilfe zu geben. Die Veranstal-
tungsreihe ist ein Weg, dieses Experten-
wissen unters Volk zu bringen und die
größten Fallen für Arbeitnehmer und
Konsumenten aufzuzeigen.

**■ Die Reihe ist ein Weg. Was sind wei-
tere Wege?**

Am wichtigsten ist der tägliche Kontakt
mit den Menschen. Jährlich kommen
mehr als 300.000 Beschäftigte und
Konsumenten zu uns in die AK und
richten ihre Fragen an uns. Viele wer-
den am Arbeitsplatz respektlos behan-
delt, unter Druck gesetzt, um Löhne
und Gehälter geprellt oder von einem
Tag auf den anderen gekündigt, oft so-
gar im Krankenstand. Nicht zu verges-
sen all jene, die beim Wohnungskauf,
im Urlaub oder von ihrer Versicherung
übers Ohr gehauen werden.

■ Was sagen Sie diesen Menschen?

Dass wir unser Bestes tun, ihnen zu ih-
rem Recht zu verhelfen. Und das ge-



Johann Kalliauer, Präsident der AK OÖ, bei „Achtung, Falle!“

Foto: Alexander Schwarzl

lingt uns sehr oft. Allein im vergange-
nen Jahr haben wir rund 102 Millionen
Euro für unsere Mitglieder erkämpft –
da ging es um unbezahlte Überstun-
den, um Ansprüche nach Insolvenzen,
um Pflegegeld und Pensionsansprüche.

**■ Warum ist es so wichtig, diesen Men-
schen zu ihrem Recht zu verhelfen?**

Ohne Arbeitnehmerinnen und Arbeit-
nehmer würde in der Wirtschaft, in den
Betrieben oder im Handel nichts gehen.
Sie erarbeiten unseren Wohlstand, sie
schaffen neue Werte, und sie kurbeln
mit ihrem Konsum die Wirtschaft an.
Für ihre tagtäglichen Leistungen haben
sie mehr Respekt verdient. Und wenn
dieser Respekt mit Füßen getreten
wird, stehen wir den Beschäftigten zur
Seite und fordern für Sie die nötige
Wertschätzung ein – notfalls auch vor

Gericht. Es braucht einen wertschät-
zenden Umgang der Arbeitgeber mit ih-
ren Mitarbeitern.

**■ Was brennt den Beschäftigten noch
unter den Nägeln?**

Die Beschäftigten stellen sich viele Fra-
gen: Bleibt mein Job erhalten? Verdiene
ich auch in Zukunft genug? Bekomme
ich einmal eine ordentliche Pension?
Was ist, wenn ich krank bin – bekomme
ich da eine ordentliche Versorgung?
Kann ich wieder in meinen Job zurück?
In all diesen Fragen machen wir uns für
die Beschäftigten stark. Damit wir das
auch in Zukunft tun können, brauchen
wir viel Unterstützung bei der AK-Wahl
von 19. März bis 1. April. Darum meine
Bitte an alle Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer in Oberösterreich: Ge-
hen Sie wählen, bestimmen Sie mit, und
stärken Sie mit Ihrer Stimme Ihre AK.

„Achtung, Falle!“ Krankheit und Ihr gutes Recht

Wer krank wird, geht in Krankenstand. Das klingt eigentlich einfach und unkompliziert. Allerdings lauern – je nach Dauer und Schwere der Erkrankung – zahlreiche Fallen

Der Auftakt zur Veranstaltungsreihe „Achtung, Falle!“ von Arbeiterkammer Oberösterreich und OÖNachrichten verlief nach Maß: Der Saal in der Arbeiterkammer-Bezirksstelle in Ried im Innkreis war gesteckt voll, als sich die Arbeiterkammer-Experten Andrea Botta, Michael Steffan und Reinhard Haider unter anderem folgenden Fragen aus dem Publikum widmeten: Was muss ich bei der Krankmeldung beachten? Wie lange kann ich mich freistellen lassen, um kranke Familienmitglieder zu pflegen? Und kann ich im Krankenstand gekündigt werden?

■ Wann muss ich den Arbeitgeber verständigen, wenn ich krank geworden bin?

„Sobald ich merke, dass ich wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht arbeiten kann, muss ich unverzüglich den Arbeitgeber informieren“, erklärt Michael Steffan. Die verbreitete Meinung, man könne bis zum dritten Tag warten, sei falsch. Wie der Chef informiert wird, ist egal. „Das kann telefonisch, per E-Mail, WhatsApp oder SMS erfolgen.“ Um sicherzugehen, sollte auch gleich ein Arzt aufgesucht werden.

■ Wie lange kann ich mich freistellen lassen, um kranke Familienmitglieder

zu betreuen?

Wer Kinder oder nahe Angehörige, die im selben Haushalt leben, im Krankheitsfall pflegen muss, kann bis zu eine Woche im Jahr freigestellt werden. Ebenso, wenn jene Person, die das Kind in der Regel betreut (etwa die Oma), ausfällt. Bis zu einer Woche erhält man auch frei, wenn man sein Kind unter zehn Jahren ins Krankenhaus begleiten muss. Aber Achtung: Für all diese Fälle gibt es insgesamt nur eine Woche. Eine zweite Woche gibt es, wenn ein Kind (höchstens 12) erneut krank wird.

■ Darf ich im Krankenstand das Haus verlassen?

Das ist von Fall zu Fall unterschiedlich, sagt Steffan: „Wenn der Arzt Bettruhe verordnet, darf man das Haus nur für dringende Erledigungen verlassen.“ Bei psychischen Krankheiten sei das oft anders: „Da verordnet der Arzt mitunter sogar Spaziergänge an der frischen Luft.“

■ Was steckt hinter der neu geschaffenen Wiedereingliederungszeit?

Um nach einem längeren Krankenstand einen fließenden Einstieg zu ermöglichen, ist seit Juli 2017 die Wiedereingliederungsteilzeit möglich, sagt Botta: „Dabei kann man bis zu neun Monate das Arbeitsausmaß um 25 bis 50 Prozent reduzieren.“ Die



Die AK-Experten Andrea Botta, Michael Steffan und

Reinhard Haider (von links) beantworteten bei „Achtung, Falle!“ zahlreiche Fragen aus dem Publikum.

Fotos: Volker Weihbold

HIER KÖNNEN SIE SICH BERATEN LASSEN

Arbeiterkammer Oberösterreich
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Rechtsschutz:

Telefon: 050 6906-1
Mail: rechtsschutz@akooe.at
Web: ooe.arbeiterkammer.at
sowie in allen 14 AK-Bezirksstellen.



Einer der vielen Fragesteller in Ried

Krankenkasse federt den Einkommensverlust ab.

■ Wer darf kontrollieren, ob ich im Krankenstand wirklich zu Hause bin?

Das wollte Manfred Aigner aus Prametz wissen. Laut AK-Experte Steffan ist dafür die Krankenkasse zuständig. „Wenn die Kontrolloren die Person nicht zu Hause antreffen, gibt es eine Verständigung, in der man die Abwesenheit begründen muss. Wer öfter nicht angetroffen wird, dem kann das Krankengeld entzogen werden.“ In jedem Fall werde aber der Arbeitgeber informiert. Dieser darf jedoch selbst nicht kontrollieren.

■ Kann ich im Krankenstand gekündigt werden?

„Ja“, sagt Steffan, „das ist leider möglich, wenn die Fristen eingehalten werden.“ AK-Präsident Kalliauer ist das ein Dorn im Auge: Er spricht sich dagegen aus. Steffan spricht eine weitere Praxis an: Vielfach würden den Betroffenen dann einvernehmliche Lösungen vorgeschlagen: „Schauen Sie genau, was Sie unterschreiben.“ Auch das sieht Kalli-

auer skeptisch: „Die Arbeitgeber wälzen Kosten auf die Allgemeinheit über.“

■ Kann mein Arbeitgeber eine Gesundheitsprämie festsetzen?

Jegliche Leistungen, die als „Belohnung“ für nicht erkrankte Mitarbeiter gewährt werden, wie zum Beispiel Anwesenheits- oder Gesundheitsprämien, sind rechtswidrig. Das gilt auch für einmalige freiwillige Leistungen, wie zum Beispiel Reisegutscheine oder sonstige Geschenke. Den benachteiligten erkrankten Arbeitnehmern steht aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes die gleiche Leistung zu, wenn gesunden Arbeitnehmern Leistungen und Prämien gewährt werden.

■ Muss ich eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung schon ab dem ersten Krankheitstag bringen?

Nur wenn der Arbeitgeber im konkreten Einzelfall dazu auffordert, ist der Arbeitnehmer dazu verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung vorzulegen. Eine allgemeine Bestimmung im Arbeitsvertrag reicht dafür noch nicht aus. Die Grundregel lautet: Verlangt der

Arbeitgeber keine ärztliche Bestätigung, braucht der Arbeitnehmer auch keine zu bringen. Oft wird die Meinung vertreten, dass der Arbeitgeber erst nach dreitägiger Krankheit eine ärztliche Bestätigung verlangen kann. Das ist falsch. Der Arbeitgeber kann diese bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit anfordern.

■ Hat der Arbeitgeber das Recht, meinen Lohn einzubehalten, wenn ich keine Krankmeldung bringe?

Verlangt der Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung und übermittelt der Arbeitnehmer sie nicht, so verliert dieser für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Lohnfortzahlung.

■ Wessen Zustimmung brauche ich, wenn ich während des Krankenstands übersiedeln oder ins Ausland fahren will?

Vor einem Ortswechsel, zum Beispiel einem Urlaub, einem Auslandsaufenthalt oder einem Umzug, muss ich während des Krankenstands nicht die Zustimmung des Arbeitgebers, sondern der Krankenkasse einholen.



„Wer krank ist, muss unverzüglich den Arbeitgeber informieren. Zur Sicherheit sollte auch ein Arzt aufgesucht werden.“

■ Michael Steffan, AK-Experte



„Um nach einem längeren Krankenstand einen fließenden Einstieg zu ermöglichen, gibt es die Wiedereingliederungsteilzeit.“

■ Andrea Botta, AK-Expertin



„Wer in der Firma anwesend ist, ist nicht automatisch gesund.“

■ Reinhard Haider, Abteilung für Arbeitsbedingungen der Arbeiterkammer Oberösterreich



Viele Interessierte kamen in die AK-Bezirksstelle nach Ried



Johann Kalliauer, Präsident der Arbeiterkammer Oberösterreich



AK-Experten Haider, Steffan und Botta (v. l.) Fotos: Weibold



„Kann man nach einem Unfall halb im Krankenstand sein und halb arbeiten?“

■ Hans Weilharter, Antwort: Nein, so eine Regelung gibt es in Österreich nicht.



„Wer darf kontrollieren, ob man im Krankenstand wirklich zu Hause ist?“

■ Manfred Aigner, Pramet. Antwort: Das darf nur die Krankenkasse. Sie kann Kontrollure ausschicken.



„Ich wurde während der Reha stempeln geschickt. Ist das rechtens?“

■ Franz Egger, Ort im Innkreis. Antwort: Ja, eine Kündigung im Krankenstand ist möglich.

Krankenstand: Die stetig sinkende Zahl der Tage

Entgegen mancher Unkenrufe sinkt die Zahl der Tage, die Oberösterreichs Arbeitnehmer in Krankenstand verbringen, von Jahr zu Jahr

Es ist ein immer wiederkehrender Diskussionspunkt zwischen Arbeitgeber-Vertretern und Arbeitnehmer-Vertretern: die Zahl der Krankenstandstage der Beschäftigten. Man sollte das Thema nicht emotionalisieren, sagt Oberösterreichs Arbeiterkammerpräsident Johann Kalliauer: „Die Dauer der Krankenstände geht seit Jahren zurück.“ Lediglich die Zahl der Kurz-Krankenstände steige.

„In der Gesamtstatistik machen diese jedoch nur rund zehn Prozent aus. Die Langzeitkrankenstände belaufen sich hingegen auf rund 50 Prozent der Gesamtstage“, sagt Kalliauer. 2017 waren Oberösterreichs

Arbeitnehmer durchschnittlich 13,3 Tage im Krankenstand.

Laut Reinhard Haider, Experte für Arbeitsbedingungen, sei das auch auf den Rückgang der Arbeitsunfälle und auf das Arbeitsschutzgesetz zurückzuführen. 45 Prozent der oberösterreichischen Versicherten waren 2017 nie im Krankenstand. 7,3 Prozent waren besonders schwer krank: Sie benötigten die Hälfte aller Krankenstandstage.

Stark gestiegen ist zuletzt die Zahl der psychischen Erkrankungen. 2007 gab es 11.400 Fälle, zehn Jahre später waren etwa doppelt so viele Arbeitnehmer wegen psychischer Erkrankungen im Kranken-

ARBEITSGESUNDHEIT: DER AK-MONITOR

Der **Österreichische Arbeitsgesundheitsmonitor** misst die Arbeitsbelastung und das gesundheitliche Befinden von Arbeitnehmern. Die aktuellste Auswertung zeigt, dass überlange Arbeitszeiten zu Zeitstress, gesundheitlichen Belastungen und geringerer Lebenszufriedenheit führen.

36 Prozent jener Beschäftigten, die mit ihren Vorgesetzten Probleme haben, leiden unter hohem Blutdruck. Bei jenen Arbeitnehmern, die mit ihren Chefs gut auskommen, sind es nur 16 Prozent.

Gibt es Streit mit den Arbeitskollegen, haben **43 Prozent** Verdauungsbeschwerden, kommt man mit den Kollegen gut zurecht, sinkt diese Zahl auf 24 Prozent.

Mehr: www.arbeitsklima.at



AK-Experte Reinhard Haider

stand. Wer in die Arbeit geht, ist nicht automatisch gesund.

Auch das Problem „Präsentismus“ – so wird es bezeichnet, wenn man trotz Krankheit zur Arbeit geht – wurde angesprochen. Knapp 36 Prozent der Beschäftigten gingen 2018 laut AK-Arbeitsgesundheitsmonitor an manchen Tagen auch krank zur Arbeit. Mehr als die Hälfte (59 Prozent) jener, die krank sind und dennoch arbeiten, machen dies laut einer Umfrage der Arbeiterkammer aus falsch verstandenem Pflichtgefühl.

Warnung vor Arbeitsverdichtung

Wie kann man Krankenstände vermeiden? Um Arbeitsbedingungen zu schaffen, die Krankheitsfälle reduzieren, sei eine Balance nötig, sagt Haider: „Es ist wichtig, ein Gleichgewicht zwischen den beruflichen Anforderungen und den zur Verfügung stehenden Ressourcen zu schaffen.“

Wichtig sei es, dass Betriebe das Gesundheitsmanagement ganzheitlich sehen, sagt AK-Präsident Johann Kalliauer: „Man kann oft mit kleinen Veränderungen viel erreichen.“ Er fordert, neben Arbeitsmedizinern auch Arbeitspsychologen einzusetzen. Kalliauer warnt auch vor einer zu großen „Arbeitsverdichtung“ und Ausweitung der Arbeitszeit: „Die Österreicher gehören schon jetzt zu denen, die im Europa-Vergleich am meisten arbeiten.“

„Achtung, Falle!“ Was Sie im Urlaub beachten sollten

Der Urlaub ist die schönste Zeit. So sollte es sein. Ist es aber nicht immer. Sowohl im Betrieb als auch im Urlaub selbst lauern Fallen, die einem die Freude vermiesen können

Kann der Chef meinen Urlaub einfach anordnen? Was, wenn plötzlich der Flug annulliert wird? Um diese und viele weitere Fragen drehte sich die Informationsveranstaltung „Achtung, Falle! Urlaub und Ihr gutes Recht“ in der vollbesetzten Arbeiterkammer-Bezirksstelle Vöcklabruck.

Antworten darauf, wie sich der Urlaub möglichst sorgenfrei gestalten lässt, gaben die AK-Experten Michael Weidinger (Arbeitsrecht), Karin Fasoli (Konsumentenschutz) und Bernhard Mader (Arbeitsklima Index).

■ Wie verhalte ich mich, wenn mein Flug sich verspätet oder sogar annulliert wird?

In so einem Fall gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Getränke und Mahlzeiten. „Sollte ein Betroffener länger festsitzen, muss er eine kostenlose Hotelübernachtung angeboten bekommen“, sagt Karin Fasoli. Die Konsumentenschützerin empfiehlt, gleich vor Ort am Flughafen alles mit dem Reiseveranstalter abzuklären, auch wenn die Praxis gezeigt hat, dass manches erst im Nachhinein möglich ist. Bei Annullierungen haben Betroffene die Wahl, sich den Flugpreis rückerstatten zu lassen oder ihn später anzutreten. Bei Flugverspätungen von mehr als drei Stunden gibt es einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung von 250 bis 600 Euro für die verloren gegangene Urlaubszeit.

■ Soll ich mich mit einem Pauschalangebot von 20 bis 50 Euro für „entgangene Urlaubsfreuden“ abfinden?

Das fragte Albert Minarik aus Schwabenstadt. Er buchte eine im Fernsehen beworbene Reise nach Thailand und Singapur und stellte dabei zehn schwere Mängel fest. Konsumentenschützerin Fasoli riet ihm, sich nicht auf eine niedrige Pauschalentschädigung einzulassen. „Unserer Erfahrung nach lassen sich bis maximal 30 Prozent des Reisepreises außergerichtlich durchsetzen. Wir intervenieren für Sie und verhelfen Ihnen zu Ihrem Recht“, sagt die AK-Beraterin.

■ Muss ich auch im Urlaub für meinen Chef auf seinen Wunsch hin jederzeit erreichbar sein?

Grundsätzlich gebe es dafür keine Veranlassung, sagt Arbeitsrechtsexperte Weidinger. Allerdings: „Je verantwortungsvoller meine Position im Unternehmen, desto mehr Verpflichtungen habe ich.“ Weidinger empfiehlt, im Vorhinein mit dem Chef ein bis zwei Stunden am Tag zu vereinbaren, während derer man für Notfälle auch im Urlaub erreichbar ist.

■ Was passiert, wenn ich vor Antritt einer Urlaubsreise plötzlich krank werde?

In diesem Fall hat der Reiseveranstalter das Recht, eine Stornogebühr zu verrechnen. Aus diesem Grund wird der



AK-Konsumentenschützerin Fasoli (l.). Im Urlaub gilt es einige Dinge zu beachten, damit nach der Rückkehr eine böse Überraschung ausbleibt.



Rechts: AK-Experte Weidinger
Fotos: Weihbold/Schwarzl

HIER KÖNNEN SIE SICH BERATEN LASSEN

Arbeiterkammer Oberösterreich
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
Web: ooe.arbeiterkammer.at

Konsumentenschutz:
Telefon: 050 6906-2
Mail: konsumentenschutz@akooe.at

Rechtsschutz:
Telefon: 050 6906-1
Mail: rechtsschutz@akooe.at

sowie in allen 14 AK-Bezirksstellen.



Abschluss einer Versicherung empfohlen. Achtung, hier lauert auch eine Falle: Denn viele Reiseversicherungen gelten je nach Anbieter oft nur für Europa, aber nicht für Fernreisen. Dann wird es auch für die Konsumentenschützer nahezu unmöglich, den Geschädigten zu ihrem Recht zu verhelfen.

■ Kann mein Urlaub verjähren?

Der Urlaub sollte möglichst bis zum Ende jenes Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verbraucht werden. Ist das nicht möglich, wird der offene Urlaubsanspruch in das folgende Jahr übertragen. Ein Urlaubsanspruch verjährt zwei Jahre nach Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Somit sind jeweils der Urlaub des laufenden Jahres und die Urlaube der beiden vorangegangenen

Urlaubsjahre noch nicht verjährt. Zu beachten ist, dass bei jeder Urlaubskonsumation zunächst immer der älteste noch offene Urlaub verbraucht wird. Die Verjährungsfrist verlängert sich bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz um den Zeitraum der Karenz.

■ Kann ich mir den Urlaub in Geld ablösen lassen?

Sinn und Zweck des Urlaubs ist die Er-

„Dürfen Mitarbeiter vom Chef angehalten werden, Urlaub abzubauen?“

■ **Rudolf Lehner**
aus Seewalchen am Attersee,
Antwort: Nein, es braucht eine
beidseitige Vereinbarung.

holung. Es ist deshalb verboten, während eines Arbeitsverhältnisses auf den Urlaub zu verzichten und ihn sich in Geld ablösen zu lassen.

■ Was passiert mit meinem offenen Urlaub, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird?

Für das Arbeitsjahr, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wird, wird der Urlaubsanspruch aliquotiert. Das bedeutet, die Beschäftigten haben anteiligen Anspruch im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr. Bereits verbrauchte Urlaubstage sind vom aliquoten Urlaubsanspruch abzuziehen, der verbleibende Resturlaub ist in Form einer Ersatzleistung auszufüllen. Die Aliquotierung gilt nur für das Urlaubsjahr, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wird. Offener Urlaub aus Jahren zuvor muss zur Gänze abgegolten werden. Kann man offene Urlaubstage nicht bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses verbrauchen, so müssen diese in Geld abgegolten werden – mit der sogenannten Urlaubersatzleistung.



„Nach einer Thailandreise habe ich eine Mängelliste. Soll ich einen Pauschalbetrag akzeptieren?“

■ **Albert Minarik**, Schwanenstadt.
Antwort: Nein, lassen Sie sich nicht mit einer Pauschale abspeisen.



„Kann eigentlich der Betriebsrat quasi kollektiv einen Betriebsurlaub für die Belegschaft vereinbaren?“

■ **Christian Strobl**, Gampern.
Antwort: Nein, es braucht einzelvertragliche Vereinbarungen.



„Was ist, wenn ich den zeitgerecht angemeldeten Urlaub nicht antreten darf?“

■ **Franz Schwarz**, Frankenburg.
Antwort: Dann muss der Arbeitgeber für allfällige bereits entstandene Kosten (Buchungen) aufkommen.

THEMA URLAUB



Großes Besucherinteresse in Vöcklabruck



Der stellvertretende Direktor der AK OÖ, Franz Molterer



AK-Referent Bernhard Mader
Fotos: Schwarzl



„Darf mein Chef angesammelte Minusstunden mit meinem Urlaub abgelten?“

■ **Hannelore**, Antwort: Nein, dem Urlaub liegt eine andere Berechnung zugrunde als dem Zeitausgleich. Eine Verknüpfung ist daher nicht zulässig.



„Kann ein Unternehmen fast fünf Wochen Betriebsurlaub anordnen?“

■ **Christian Seitlhuber**, Gmunden.
Antwort: Dazu gibt es eine höchstgerichtliche Entscheidung – eine Firma darf nicht so viel Urlaub vorgeben.



„Kann ich bei ausländischen Privatvermietern Ansprüche geltend machen?“

■ **Michael Martzak**, Antwort: Anders als bei Reiseveranstaltern ist es bei Privatvermietern aus dem Ausland oft schwierig, etwas durchzusetzen.

Arbeiterkammer klagte sechste Urlaubswoche ein

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg wird eine Entscheidung treffen, die Arbeiterkammer Oberösterreich ist zuversichtlich

Dietmar Mottl war 17 Jahre im selben Unternehmen beschäftigt – bis es Anfang der 2000er-Jahre in den Konkurs schlitterte. Nun blickt der Laakirchner auf weitere 17 Jahre als Mitarbeiter in der Firma „Weyland Stahl und Holz“ zurück.

Trotz 34 Arbeitsjahren hat Mottl wegen des ungewollten Jobwechsels keinen Anspruch auf eine sechste Urlaubswoche. Sie steht nur jenen Arbeitnehmern zu, die das „Kunststück“ zustande bringen, volle 25 Jahre in ein und demselben Unternehmen beschäftigt zu sein. „Es ist nicht einzusehen, dass die sechste

Urlaubswoche noch immer an die Betriebszugehörigkeit gebunden ist“, sagt Franz Molterer, stellvertretender Direktor der Arbeiterkammer Oberösterreich (AK OÖ).

„Unzeitgemäße Regelung“

Besonders benachteiligt sind Erwerbstätige mit häufigen Berufsunterbrechungen, zum Beispiel Leiharbeitskräfte, und insbesondere auch Frauen, die wegen der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen oft um die sechste Urlaubswoche umfallen.

„Wir haben deshalb im Sinne der Gleichbehandlungspflicht Klage eingereicht, um diese unzeitgemäße Re-

DER ÖSTERREICHISCHE ARBEITSKLIMA INDEX

Seit 22 Jahren misst und beschreibt der Österreichische Arbeitsklima Index vierteljährlich die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen aus Sicht der Arbeitnehmer.

88 Prozent der Befragten fordern die sechste Urlaubswoche nach 25 Arbeitsjahren – unabhängig davon, ob man in dieser Zeit die Firma gewechselt hat. Jeder Fünfte musste seinen Urlaub schon einmal absagen. Jeder Zehnte kann den Jahresurlaub nicht verbrauchen.

1100 Euro gibt jeder Österreicher für den Sommerurlaub aus, insgesamt sind es 4,7 Milliarden Euro. Drei von vier Österreichern müssen sparen, damit sie sich einen Urlaub leisten können.

www.arbeitsklima.at



Fasoli, Staudinger, Weidinger (v.l.)

gelung zu ändern“, sagt Molterer. Nachdem das Landesgericht Wels und das Oberlandesgericht Linz die Klage erwartungsgemäß abgewiesen hatten, leitete die AK OÖ eine Revision beim Obersten Gerichtshof (OGH) ein und regte an, den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg damit zu befassen.

„Wir rechnen uns gute Chancen aus, dass uns der EuGH Recht gibt“, sagt Molterer und forderte auch großzügigere Anrechnungszeiten. Denn Mottl werden von 17 Beschäftigungsjahren nur fünf angerechnet. Also heißt es für ihn weitere drei Jahre auf die wohlverdiente sechste Urlaubswoche warten. Die Arbeiterkammer Oberösterreich erwartet im Laufe des Frühjahrs ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg.

Win-win-Situation

Ein weiteres Anliegen für Molterer ist das Recht auf „Nicht-Erreichbarkeit“. „Fortschrittliche Firmen“ würden bereits jetzt um 22 Uhr den Server abschalten, damit Mitarbeiter gar keine Möglichkeit mehr haben, E-Mails zu beantworten und dadurch ihren Feierabend zu unterbrechen.

„Das wäre eine Win-win-Situation für alle. Denn Mitarbeiter sind einfach produktiver, wenn sie in Ruhe abschalten können“, sagt Molterer.

„Achtung, Falle!“ Änderungen bei der Altersteilzeit

Die Altersteilzeit ist beliebt, um gleitend vom Erwerbsleben in die Pension zu wechseln. Änderungen in der Altersteilzeit, die seit Jahresbeginn 2019 gelten, haben das erschwert

Mich treffen die Verschlechterungen bei der Altersteilzeit voll“, sagte – hörbar verärgert – Manfred Klausberger (57) bei der Informationsveranstaltung „Achtung, Falle! Änderungen bei der Altersteilzeit“ in Steyr. Ein halbes Jahr zuvor schon hatten Arbeiterkammer Oberösterreich (AK OÖ) und OÖNachrichten in der AK-Bezirksstelle Traun zu dem Thema informiert. Beide Male waren die Veranstaltungen bestens besucht. Antworten auf die vielen Fragen zu den auf Initiative der Regierung im April 2018 beschlossenen Änderungen gaben die Arbeitsrechtsexpertinnen Sabine Moherndl und Ingrid Kaiser sowie der Sozialrechtsexperte Ernst Stummer.

■ Welche Änderungen gibt es bei der Altersteilzeit?

Seit heuer wird das Zugangsalter zur Altersteilzeit schrittweise angehoben. Männer können dieses Jahr noch mit 59 Jahren in Altersteilzeit gehen, 2020 erst mit 60 Jahren. Für Frauen beträgt heuer das Zugangsalter zur Altersteilzeit noch 54,5 Jahre, 2020 steigt es dann auf 55,5 Jahre. „Bei Frauen wird es allerdings noch komplizierter, denn bei ihnen wird eine weitere Maßnahme durchschlagen“, sagt Ernst Stummer, AK-Sozialrechtsexperte.

Mit der Anhebung des Regelpensionsalters ab 2024 von 60 auf 65 Jahre

wird für Frauen auch das Zugangsalter zur Altersteilzeit bis zum Jahr 2033 nach und nach auf 60 Jahre steigen. „Wer die Korridorpension oder die ‚Hacklerregelung‘ in Anspruch nimmt, kann nur noch zwei Jahre in Altersteilzeit gehen, wer mit 60 Jahren die Schwerarbeitspension antritt, hat gar keine Möglichkeit mehr auf Altersteilzeit“, sagt Stummer.

■ Mit welchen finanziellen Einbußen ist bei der Altersteilzeit zu rechnen?

Kurz gesagt: zwischen 30, 25 und 20 Prozent des Durchschnittsverdienstes der letzten zwölf Monate – je nachdem, ob nur noch an zwei, zweieinhalb oder drei von fünf Wochentagen gearbeitet wird.

■ Welche Altersteilzeit-Modelle stehen überhaupt zur Auswahl?

Bei der kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung wird während der gesamten Dauer der Altersteilzeit (max. fünf Jahre) bis zum Pensionsantritt mit verkürzter Arbeitsdauer weitergearbeitet. Beim Blockzeitmodell bleibt man zunächst ohne Stundenreduzierung normal weiterbeschäftigt. In der zweiten Phase kann unter Fortzahlung des Entgelts bis zum Pensionsantritt eine Freizeitphase von maximal 2,5 Jahren konsumiert werden. Ein Sondermodell der Altersteilzeit ist die Teilpension. Sie ist keine Pensionsleistung, sondern eine Variante der kontinuierlichen Alters-



AK-Sozialrechtsexperte Ernst Stummer informierte

die Besucher in Traun und Steyr über die Anhebung des Antrittsalters bei der Altersteilzeit.

Fotos: Alexander Schwarzl, Volker Weihbold

HIER KÖNNEN SIE SICH BERATEN LASSEN

Arbeiterkammer Oberösterreich
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Rechtsschutz:

Telefon: 050 6906-1
Mail: rechtsschutz@akooe.at
Web: ooe.arbeiterkammer.at
sowie in allen 14 AK-Bezirksstellen.



AK-Expertin
Ingrid Kaiser

Online-Rechner zur Altersteilzeit:
altersteilzeit.arbeiterkammer.at

Infobroschüren zur Pensionierung bestellbar unter
Tel. 050 6906-444

teilzeit für Männer zwischen dem 62. und 65. Lebensjahr, die bereits mit 62 einen Pensionsanspruch hätten.

■ Wenn ich schon Teilzeit arbeite, kann ich trotzdem in Altersteilzeit gehen?

„Ja“, sagt die AK-Arbeitsrechtsexpertin Ingrid Kaiser. Allerdings muss für die Altersteilzeit vorher zumindest 24 Wochenstunden Teilzeit gearbeitet worden sein bzw. 60 Prozent der jeweiligen Vollarbeitszeit. Kaiser: „Davon ist dann die Arbeitszeit entsprechend der Altersteilzeit um 40, 50 oder 60 Prozent zu reduzieren.“

■ Kann ich während der Altersteilzeit gekündigt werden?

Ja, trotz Altersteilzeit-Vereinbarung kommen vereinzelt auch Kündigungen vor. „Diese können aber von uns vor Gericht angefochten werden“, sagt die AK-Expertin Kaiser.

Dauer der ATZ

- ➔ Maximale Dauer der ATZ = 5 Jahre
- ➔ Kontinuierliche ATZ
 - bis zum Regelpensionsalter und Anspruch auf Pension
 - Bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme einer Pension
- ➔ Geblockte ATZ
 - Bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension
 - Ausnahme bei Korridorpensionsanspruch mit 62 Jahren ist ATZ bis 63 Jahre möglich.

■ Hat der Arbeitgeber das Recht, die Tage anzuordnen, an denen man während der Altersteilzeit arbeitet?

„Nein, der Arbeitgeber kann das nicht einseitig bestimmen“, sagt Sozialrechtsexperte Stummer. Beide Seiten müssen sich einigen. „Allerdings hat

uns hier der Gesetzgeber im Stich gelassen. Denn wir wissen noch nicht, was passiert, wenn es zu keiner Einigung kommt.“ Bisher habe die AK einen solchen Streitfall vor Gericht noch nie austragen müssen.

■ Muss mein Arbeitgeber eine neue Arbeitskraft einstellen, wenn ich in Altersteilzeit gehe?

Nicht bei der kontinuierlichen Variante, beim Blockmodell jedoch schon. „Hier muss der Arbeitgeber ab Beginn der Freizeitphase eine neue Ersatzarbeitskraft beschäftigen – entweder einen Lehrling oder eine zuvor beschäftigungslose Person“, sagt der Sozialrechtsexperte Stummer.

■ Was passiert, wenn man in Altersteilzeit ist und während der Freizeitphase der Blockvariante stirbt?

Das Zeitguthaben ist ein bereits verdientes Entgelt, sagt Stummer. „Wer immer nach einem Erbt, hat Anspruch auf dieses Geld.“

„Ich kann nun erst zwei Jahre später in Altersteilzeit gehen und sie nur noch zwei statt wie geplant vier Jahre in Anspruch nehmen.“

■ Manfred Klausberger, Arbeiter und Betriebsrat bei BMW Steyr



„Was passiert mit der Altersteilzeit, wenn das Pensionsantrittsalter auf 67 Jahre angehoben würde?“

■ **Christian Neger (54)**, Köln/Linz.
Antwort: Dann wird hoffentlich die Altersteilzeit von fünf auf sieben Jahre verlängert.



„Muss der Arbeitgeber eine Vertretung einstellen, wenn jemand in Altersteilzeit geht?“

■ **Cornelia Rogl**,
Antwort: Ja. Mit Beginn der Freizeitphase muss bei der Blockvariante eine Vertretung eingestellt werden.



„Um wie viele Stunden kann ich meine Arbeitszeit bei einem All-in-Vertrag reduzieren?“

■ **Helmut Mayer (57)**, tätig im Außendienst. Antwort: Um 40 bis 60 Prozent ausgehend von der geltenden Normalarbeitszeit.



Die AK Traun war bis auf den letzten Platz gefüllt.



Johann Kalliauer, Präsident der Arbeiterkammer OÖ



AK-Experten Moherndl (l.) und Stummer Fotos: vowe/Schwarzl



„Eine Kollegin sollte trotz Altersteilzeit über den Sommer ihre Arbeitszeit erhöhen. Ist das erlaubt?“

■ **Günther Brunner**, Kepler-Klinikum.
Antwort: Nein, ein Zwang ist nicht erlaubt. Es braucht ihr Einverständnis.



„Wirkt sich mein Grad an körperlicher Beeinträchtigung auf eine mögliche Altersteilzeit aus?“

■ **Albert N.**, Antwort:
Nein, Beeinträchtigungen habe keine Auswirkungen auf die Altersteilzeit.



„Was passiert, wenn der Betrieb, mit dem ich eine Altersteilzeit vereinbart habe, verkauft wird?“

■ **Herr Kaltenberger**, Antwort: Trotz neuen Eigentümers bleibt die vertraglich fixierte Altersteilzeit gültig.

Die abrupten Änderungen bei der Altersteilzeit

Die Arbeiterkammer fordert ein Recht auf Altersteilzeit. Auch Fragen zur Stabilität des Pensionssystems waren Thema bei „Achtung, Falle!“ in Steyr und Traun

Ich verstehe jeden, der in Altersteilzeit gehen möchte. Aber wenn meine Kinder 60, 65 Jahre alt sein werden, dann wird laut Statistik Austria ein Erwerbstätiger auf einen Pensionisten kommen“, zeigt sich Johann Leitner (57) bei der Informationsveranstaltung „Achtung, Falle!“ besorgt über die Stabilität des Pensionssystems.

Das Pensionssystem sei sicher, das Umlageverfahren funktioniere auch bei geänderter Demografie, entgegnet Johann Kalliauer, Präsident der AK OÖ. Denn die Altersentwicklung der Bevölkerung sei nicht allein ausschlaggebend. „Viel entscheidender ist die Erwerbsquote. Je mehr Men-

schen in Beschäftigung sind, desto stabiler ist das Pensionssystem. Und in den vergangenen fünf Jahren hat sich die Beschäftigung in Österreich stark erhöht“, sagt Kalliauer. Derzeit würden 80 Prozent der Kosten für die ASVG-Pensionen von den Versicherten selbst getragen. „Der Staatszuschuss ist relativ gering, aber auch berechtigt. Denn die Anrechnung von Arbeitslosen- und Kindererziehungszeiten ist ein gesellschaftlicher Auftrag.“

Der gebürtige Kölner Christian Neger (54) ist studierter Chemieingenieur und arbeitet seit zwölf Jahren in Linz. Er will wissen, ob die Erhöhung des Pensionsalters auf 67

DAS ANTRITTSALTER STEIGT SCHRITTWEISE

Mit 1. Jänner 2019 stieg das frühestmögliche Antrittsalter für die Altersteilzeit von 58 auf 59 (Männer) bzw. 53,5 auf 54,5 Jahre (Frauen). Mit 1. Jänner 2020 steigt das Antrittsalter auf 60 (Männer) bzw. 55,5 Jahre (Frauen). Die schrittweise Erhöhung des Regelpensionsalters für Frauen zwischen 2024 und 2033 lässt gleichzeitig den frühestmöglichen Antritt bei der Altersteilzeit weiter steigen.

4250 Oberösterreicher haben 2018 Altersteilzeit beantragt. Rund 70 Prozent entschieden sich für die Variante der kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung, 30 Prozent für die Blockvariante, bei der eine bezahlte Freizeitphase von maximal 2,5 Jahren möglich ist. Insgesamt gab es 2018 in Oberösterreich knapp 10.400 Bezieher von Altersteilzeitgeld.



Jahre, wie es in Deutschland bis 2029 der Fall sein wird, oder die Abschaffung der Altersteilzeit wahrscheinlicher ist. „Ich wäre ziemlich sauer, wenn das Pensionsalter auf 67 Jahre erhöht würde, auch wenn ich noch einige Jahre hin habe“, sagt AK-Experte Ernst Stummer. Im Moment sei das bei der Regierung aber offenbar kein Thema.

Ein Voest-Mitarbeiter sorgt sich, dass die Blockvariante der Altersteilzeit gestrichen werden könnte. Kurzfristig sehe er keine Anzeichen dafür, sagt AK-Experte Ernst Stummer. „Auch im Regierungsprogramm steht nichts.“

Rechtsanspruch nur im Handel

Laut AK OÖ hat die Regierung für Härtefälle, die schon 2018 Anspruch auf Altersteilzeit hatten, aber sie erst heute antreten, vereinzelt Ausnahmen von den gesetzlichen Veränderungen gewährt. „Aber Kulanzlösungen sind für mich Pfuschlösungen. Ich will Rechtssicherheit und klare Einschleifregelungen für die Leute“, sagt Kalliauer. Er sei Optimist und glaube, dass das letzte Wort bei der Altersteilzeit noch nicht gesprochen sei. „Auch der Druck von den Unternehmen wird stärker, weil die Altersteilzeit auch für sie ein attraktives Modell ist.“

Kalliauer fordert von der Regierung einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit. Diesen gibt es derzeit nur im Handels-Kollektivvertrag.

„Achtung, Falle!“ Die Tücken bei der Kündigung

Ob Kündigung, Entlassung oder Auslaufen einer Befristung: Für betroffene Arbeitnehmer bringt die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses viel Unsicherheit mit sich

Aus ist es, du brauchst morgen nicht mehr in die Arbeit zu kommen.“ Kann mich der Chef so einfach vor die Tür setzen? Was sollte ich dabei unbedingt beachten? Und wie gehe ich am besten vor, wenn ich mich selbst beruflich verändern will? Um diese und viele weitere Fragen drehte sich die Informationsveranstaltung „Achtung, Falle! Tücken bei der Kündigung“ in der AK-Bezirksstelle Wels. Antworten darauf gaben die Arbeitsrechtsexperten Inna Hufnagl und Franz Lindlbauer.

■ Kann mich der Chef einfach so heimschicken, auch während des Krankenstands und Urlaubs?

„Fragen Sie bei so einem Fall sofort nach, warum und wie der Arbeitgeber das Dienstverhältnis auflösen will, und erklären Sie sich gegenüber dem Chef schriftlich arbeitsbereit – so kann man sich rückversichern“, sagt Franz Lindlbauer, AK-Rechtsexperte. Eine Kündigung darf ohne Angabe von Gründen auch mündlich ausgesprochen werden, sowohl vom Arbeitgeber als auch -nehmer, auch im Urlaub und während des Krankenstands. „Wir empfehlen Arbeitnehmern aber, immer auch schriftlich per Einschreiben zu kündigen.“

■ Was unterscheidet eine Entlassung bzw. einen vorzeitigen Austritt von der Kündigung?

Grob gesagt braucht es bei einer Entlassung bzw. einem vorzeitigen Austritt – im Gegensatz zur Kündigung – schuldhaftes Verhalten, zum Beispiel unberechtigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz oder Beleidigungen, damit das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden kann. Eine Frist muss, anders als bei der Kündigung, nicht abgewartet werden.

■ Wie schnell kann mich der Chef nach einer Kündigung loswerden bzw. wie schnell kann ich gehen?

Die Kündigungsfrist, also die Zeit zwischen dem Ausspruch der Kündigung und dem Enddatum des Arbeitsverhältnisses, ist im Kollektiv- bzw. Arbeitsvertrag zu finden. „Sie liegt je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit meist zwischen sechs Wochen und fünf Monaten, wenn der Arbeitgeber kündigt“, sagt Arbeitsrechtsexpertin Hufnagl. Strebt der Arbeitnehmer eine Auflösung des Dienstverhältnisses an, ist meist ein Monat Kündigungsfrist zum Monatsletzten einzuhalten.

■ Kann der Betriebsrat meine Kündigung verhindern?

Nein, aber er kann sie verzögern. Firmen mit einem Betriebsrat müssen diesen vor dem Ausspruch einer Kündigung informieren. Anschließend hat er eine Woche für eine Stellungnahme Zeit. „Das hat den Vorteil, dass der Arbeitnehmer eine Woche länger



Großes Interesse bei der „Achtung, Falle!“-Informationsveranstaltung der OÖNachrichten und Arbeiterkammer Oberösterreich in der AK-Bezirksstelle Wels

Fotos: Alexander Schwarzl

HIER KÖNNEN SIE SICH BERATEN LASSEN

Arbeiterkammer Oberösterreich
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Rechtsschutz:

Telefon: 050 6906-1
Mail: rechtsschutz@akooe.at
Web: ooe.arbeiterkammer.at
sowie in allen 14 AK-Bezirksstellen.



in Beschäftigung bleibt“, sagt Lindlbauer. Verständigt der Arbeitgeber den Betriebsrat nicht oder wird die einwöchige Frist für die Stellungnahme nicht abgewartet, dann wird die ausgesprochene Kündigung rechtlich unwirksam und das Arbeitsverhältnis läuft weiter.

■ Darf ich gekündigt werden, wenn ich schwanger bin?

Ja. Jedoch braucht es die Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts. Zu den geschützten Personengruppen zählen auch Eltern in Karenz und in Elternteilzeit, Präsenzdienere sowie Betriebsräte (auch Ersatzmitglieder). Menschen mit 50 Prozent Beeinträchtigung können nur im Einvernehmen mit dem Behindertenanwalt im Sozialministerium gekündigt werden. „Kündigungen von Älteren können wir anfechten. Lassen Sie sich im Zweifel bei uns beraten“, sagt AK-Expertin Hufnagl.

■ Was passiert, wenn ich eine Kündigungsfrist oder einen Kündigungsstermin nicht einhalte?

Dann beendet Ihre Kündigung trotzdem das Arbeitsverhältnis. Jedoch können Nachteile daraus entstehen: Zum Beispiel sehen viele Kollektivverträge das Entfallen von Urlaubs- und Weihnachtsgeld vor. Auch könnte der Arbeitgeber Schadenersatz verlangen. Hat Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber Sie gekündigt, haben Sie während der Kündigungsfrist Anspruch auf zusätzliche Freizeit, besser bekannt als „Postensuchtage“. Diese müssen Sie aber aktiv von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber verlangen. Manche Kollektivverträge sehen diese zusätzliche Freizeit auch bei Arbeitnehmerkündigung vor. Die AK-Experten empfehlen: „Überprüfen Sie das jedenfalls in Ihrem Kollektivvertrag.“

■ Wann und wie kann ich meinen Rauswurf anfechten?

War Ihre Kündigung oder Entlassung sozialwidrig (siehe nächste Frage), können Sie sie durch eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht anfechten. Voraussetzung: Sie arbeiten seit mindestens sechs Monaten in einem be-

triebsratspflichtigen Betrieb. Ebenso können Sie Kündigungen aus vom Gesetz unzulässigen Motiven anfechten, wenn Sie in einem betriebsratspflichtigen Betrieb arbeiten und dort noch nicht sechs Monate arbeiten. Unzulässige Motive für eine Kündigung sind zum Beispiel die Tätigkeit in einer Gewerkschaft oder die Einberufung einer Betriebsversammlung.

■ Wann ist eine Kündigung sozialrechtswidrig?

Wenn wesentliche Interessen beeinträchtigt sind. Das Gericht prüft die gesamte wirtschaftliche und soziale Lage von Ihnen und Ihrer Familie, zum Beispiel Lebenshaltungskosten, Vermögen, Schulden, Unterhaltungspflichten, voraussichtliche Dauer der Arbeitslosigkeit. Für Anfechtungsklagen gelten sehr kurze Fristen. Die Klage muss in den meisten Fällen binnen zwei Wochen, in manchen Fällen sogar innerhalb von einer Woche bei Gericht eingebracht werden. Experten-Tipp: „Melden Sie sich sofort nach Ihrer Kündigung bei Ihrem Betriebsrat und bei Ihrer zuständigen Arbeiterkammer.“



„Wenn ich von heute auf morgen heimgeschickt werde: Ist das eine Dienstfreistellung?“

■ **Stefanie Habicht**, Antwort: Um sicherzugehen, sollte man sich eine Freistellung vom Dienst schriftlich „unter Fortzahlung des Entgelts“ bestätigen lassen.



„Ich habe im Jahr 1999 meine Lehre begonnen. Gilt für mich noch Abfertigung alt oder Abfertigung neu?“

■ **Mario**, Antwort: Auch die Lehrzeit zählt zur Abfertigung dazu. Sie sind im alten Abfertigungssystem und hätten nächstes Jahr Anspruch auf neun Monatsgehälter.



„Muss die Firma von sich aus ein Arbeitszeugnis ausstellen, oder muss ich das verlangen?“

■ **Thomas**, Antwort: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Arbeitszeugnis auszustellen, allerdings erst auf Verlangen. Für das Einfordern hat man 30 Jahre Zeit.



Großer Andrang im AK-Saal Wels aus den 1950er-Jahren



Johann Kalliauer, Präsident der AK OÖ, im Interview



Michaela Petz, Leiterin der AK Wels Fotos: Schwarzl



„Wenn mich meine Firma stempeln schickt und ich mir in dieser Zeit eine neue Arbeit suche, steht mir dann trotzdem die Abfertigung zu?“

■ **Adolf Wirth**, Marchtrenk. Antwort: Sie sollten dem Arbeitgeber schriftlich bekannt geben, dass Sie in der Stempelphase eine neue Arbeit gefunden haben. Dann steht Ihnen die volle Abfertigung zu.

Kündigung ans Krankenbett zugestellt

Arbeiterkammer Oberösterreich fordert längere Frist für Ansprüche sowie Beweislastumkehr bei sozialrechtswidrigen Kündigungen

Fallt unerwartet eine Kündigung ins Haus, ist das für viele Menschen ein existenzielles Schockerlebnis. „Manche ziehen sich dann zurück, weil sie sagen: ‚Ich kann doch nicht per Gerichtsbeschluss in dem Unternehmen weiterarbeiten‘“, sagt Johann Kalliauer, Präsident der Arbeiterkammer Oberösterreich (AK OÖ).

Dabei gehe es für den Betroffenen um eine Vielzahl von finanziellen Ansprüchen, für die es sich zu kämpfen lohne, zum Beispiel Überstunden, anteilige Sonderzahlungen, Urlaubersatzleistungen etc. „Es stört uns, dass bei vielen Ansprüchen eine zu kurze Frist für

ihre Geltendmachung vorgesehen ist. Es passiert immer wieder, dass geleistete Überstunden verfallen“, sagt Kalliauer. Er spricht sich nach einer erfolgten Kündigung für eine Frist von drei Jahren aus, während der Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden können.

„Den Müller trifft es weniger hart“

Auch die weitverbreitete Fehleinschätzung, dass Erkrankte nicht gekündigt werden können, brennt der AK OÖ unter den Fingernägeln. „Wir hatten schon Fälle, bei denen die Kündigung des Dienstverhältnisses ans Krankenhaus-Bett zugestellt wurde –

ABFERTIGUNG UND KÜNDIGUNG

„Ich bin schon **24 Jahre im selben Betrieb** beschäftigt. Nun hat mich mein Arbeitgeber aufgefordert, auf das Abfertigungsmodell neu umzusteigen. Was soll ich tun?“, fragt ein Besucher der Expertendiskussion „Achtung, Falle!“. „Der Arbeitgeber spekuliert damit, dass er nur neun statt zwölf Gehälter Abfertigung zahlen muss“, antwortet ein AK-Experte. „Wir empfehlen, das Angebot eher nicht anzunehmen.“

40 Prozent aller Dienstverhältnisse in Österreich werden pro Jahr beendet. Für manche Arbeiter gilt heute noch eine **Kündigungsfrist von nur 14 Tagen**, wenn nicht anders im Kollektiv- oder Arbeitsvertrag geregelt. Schuld daran ist die Gewerbeordnung aus dem Jahr 1859.



Lindlbauer, Staudinger, Hufnagl (v.l.)

so etwas ist in der Beratung besonders ärgerlich“, sagt der Präsident der AK OÖ. Er fordert von der Politik ein Kündigungsverbot während des Krankenzustands sowie eine Beweislastumkehr bei sozialwidrigen Kündigungen. „Als Arbeitnehmer müsste ich derzeit sagen: ‚Schmeißt nicht mich raus, sondern den Müller oder Maier, weil den trifft es sozial weniger hart.‘ Da ziehen die meisten ihre Anfechtungsklage zurück, das gehört vom Gesetzgeber dringend korrigiert“, sagt Kalliauer.

„Bei Älteren leichter anfechtbar“

„Fragen zu Kündigungen sind das Thema Nummer eins“, sagt Michaela Petz, Leiterin der Welser Arbeiterkammer. Dort verhelfen fünf erfahrene Experten den Arbeitnehmern zu ihrem Recht. Vor allem Mitarbeiter kleiner Firmen suchen regelmäßig Hilfe: „Bei bestimmten Branchen wie dem Gastgewerbe, dem Bau- und Hilfsgewerbe und der Reinigungsbranche häufen sich die Beratungsgespräche“, sagt Petz.

In Zeiten der Hochkonjunktur seien es vermehrt die Arbeitnehmer, die kündigten, sagt AK-Experte Franz Lindlbauer. Zugleich räumt er mit dem Mythos auf, wonach ältere Arbeitnehmer besonders geschützt wären: „Kündigungen durch Arbeitgeber sind bei Älteren aber leichter anzufechten“, stellt er klar.

WIE KÖNNEN ARBEITS-VERHÄLTNISSE ENDEN?

Lösung in der Probezeit: In der Probezeit (max. ein Monat, bei Lehrlingen drei Monate) darf sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite jederzeit ein Arbeitsverhältnis beenden. Fristen und Termine müssen nicht eingehalten werden. Auch muss für die Beendigung kein Grund angegeben werden.

Fristablauf: Wenn das Arbeitsverhältnis befristet ist, endet es automatisch mit Ende der Befristung – außer es ist etwas anderes vereinbart.

Einvernehmliche Lösung: Arbeitnehmer und -geber vereinbaren, das Beschäftigungsverhältnis an einem bestimmten Tag zu beenden.

Kündigung: Eine Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Das heißt, die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Arbeitnehmer bzw. -geber davon erfährt. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Kündigungsfrist zu laufen.

Entlassung bzw. Austritt: In beiden Fällen endet das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel wegen Diebstahls oder der Vorenthaltung des Entgelts etc.

„Achtung, Falle!“ Was bei der Pflege zu beachten ist

Mehr als 70.000 Oberösterreicher beziehen Pflegegeld. Wenn das Schicksal zuschlägt, und ein Angehöriger von heute auf morgen zum Pflegefall wird, ist guter Rat gefragt

Pflegebedürftig zu werden kann jeden von uns treffen – sei es durch einen Unfall, eine Krankheit oder mit zunehmendem Alter.

Doch wer hilft mir, wenn ich in eine solche Situation komme? Welche Ansprüche habe ich? Und wie organisiere ich die Pflege für meine Angehörigen? Um diese und viele weitere Fragen drehte sich die Informationsveranstaltung „Achtung, Falle! Pflege und Ihr gutes Recht“ in der AK-Bezirkstelle in Braunau.

Antworten auf diese Fragen gaben AK-Konsumentenschützerin Karin Leitner, Arbeitsrechtsexperte Ernst Stummer und Sozialrechtsexperte Stefan Wimmer.

■ Meine Mutter kommt im Alltag nicht mehr zurecht, möchte aber auch nicht ins Heim. Welche Möglichkeiten gibt es?

„Viele Bedürfnisse können punktuell gelöst werden: mit Essen auf Rädern, Wäscheservice oder Hauskrankenendienst“, sagt AK-Konsumentenschützerin Karin Leitner. Wird mehr Betreuung benötigt, greifen viele auf die 24-Stunden-Betreuung zurück.

■ Wie komme ich zu einer Betreuungsperson?

Im Regelfall muss man sich an eine Agentur wenden. „Die richtige Agentur erkenne ich daran, welche Haltung sie gegenüber dem Betroffenen an den Tag

legt“, sagt Leitner. Nimmt sich die Agentur Zeit, den Betreuungsbedarf zu erheben, sind die Unterlagen verständlich? Kann ich auf den ersten Blick sehen, was ich zahlen muss und was geboten wird?

■ Wer hat Anspruch auf Pflegegeld?

Wer körperlich, geistig oder psychisch behindert ist und betreut werden muss, hat Anspruch auf Pflegegeld, wenn dieser Zustand mindestens sechs Monate anhalten wird und ein Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden im Monat besteht. Die Höhe des Pflegegelds hängt von der Pflegestufe ab und liegt zwischen 157,30 Euro bei Stufe 1 und 1688,90 Euro bei Stufe 7.

■ Warum passieren falsche Einstufungen bei der Pflegestufe?

„Ich habe das selbst bei meiner Mutter erlebt: Obwohl sie bettlägrig war, hat sie dem Gutachter erzählt, was sie im Haushalt noch alles selbst schafft und wie sie für die ganze Familie kocht“, sagt AK-OÖ-Präsident Johann Kalliauer. Betroffene würden oft versuchen, eine Fassade aufrechtzuerhalten, die nicht der Realität entspricht. Deshalb sollte man keine Scheu vor Themen wie unkontrolliertem Harnverlust haben und von seinem Recht Gebrauch machen, dass eine Vertrauensperson beim Gutachtergespräch dabei ist.

■ Wie kann ich die Pflege eines Famili-



AK-Arbeitsrechtsexperte Ernst Stummer, Konsumenten schützerin Karin Leitner, Moderator Markus Staudinger (OÖN) sowie Stefan Wimmer (Leiter der AK Braunau) bei der Diskussion (v.l.)

Fotos: Schwarzl

HIER KÖNNEN SIE SICH BERATEN LASSEN

Arbeiterkammer Oberösterreich
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
Web: ooe.arbeiterkammer.at

Konsumentenschutz:
Telefon: 050 6906-2
Mail: konsumentenschutz@akooe.at

Rechtsschutz:
Telefon: 050 6906-1
Mail: rechtsschutz@akooe.at
sowie in allen 14 AK-Bezirksstellen.

Broschüren zum Pflegegeld und zur 24-Stunden-Pflege sind tel. unter 050 6906-444 bestellbar.



enmitglieds mit meinem Beruf vereinbaren?

Pflegekarenz und Pflegezeit ermöglichen es Beschäftigten trotz aufrechten Arbeitsverhältnis, nahe Angehörige zu pflegen. „Die Pflegekarenz ist unbezahlt, man ist dafür vom Dienst komplett freigestellt. Während der Pflegekarenz gebührt ab Pflegestufe 3 Pflegekarenzgeld. Bei der Pflegezeit kann die Arbeitszeit auf minimal zehn Stunden reduziert werden“, sagt Arbeitsrechtsexperte Ernst Stummer. Sowohl Pflegekarenz als auch Pflegezeit können drei Monate lang in Anspruch genommen und einmalig um weitere drei Monate verlängert werden. Ein Rechtsanspruch existiert jedoch nicht, es braucht die Zustimmung des Arbeitgebers.

■ Bin ich pensionsversichert, wenn ich einen Angehörigen pflege?

Wenn Sie neben der Pflege noch weiterarbeiten wollen – zum Beispiel Teilzeit – können Sie sich, ohne dass Kosten entstehen, selbst versichern. Sie bekommen dabei so viel für die Pension gutgeschrieben, als hätten Sie 1864 Euro im Monat verdient. Haben Sie vor der Pflegetätigkeit mehr als 1864 Euro verdient oder müssen Sie Ihre Arbeit für die Pflege zur Gänze aufgeben, dann

„Pflegebedürftige Menschen wollen immer häufiger in ihrer gewohnten Umgebung bleiben.“

■ Karin Leitner,
Konsumentenschützerin der Arbeiterkammer Oberösterreich

empfiehlt sich die Weiterversicherung. Sie bekommen dann so viel Pensionskontogutschrift vom Bund, wie Sie zuvor von Ihrem Einkommen erhalten haben. In beiden Fällen ist Voraussetzung, dass mindestens Pflegestufe 3 vorliegt, die Pflege im Inland stattfindet und zu Hause, nicht in einem Pflegeheim. Die Selbstversicherung ist sogar dann möglich, wenn Sie zuvor gar nicht berufstätig oder anders pensionsversichert waren.

■ Darf der Staat auf das Vermögen meiner Familie zugreifen, um die Pflegekosten eines Angehörigen in stationären Einrichtungen abzudecken?

Nein, seit 1. Jänner 2018 darf er das nicht mehr, der Pflegeregress wurde abgeschafft. Das betrifft das Vermögen der pflegebedürftigen Angehörigen selbst, aber auch von Erbe oder Erbin, Geschenkenehmer und -nehmerin. Die Höhe des Vermögens, ob Immobilien, Spargbücher oder Bargeld, macht dabei keinen Unterschied.



„Mein Papa ist 90, hatte einen Herzinfarkt. Was benötigen wir für die 24-Stunden-Betreuung?“

■ **Stefanie Kirschenhofer**, Antwort: Damit Ihnen ein Zuschuss für die 24-Stunden-Betreuung gewährt werden kann, ist die Pflegestufe 3 nötig.



„Gibt es außer der 24-Stunden-Betreuung und Teilzeitpflege weitere Betreuungsarten?“

■ **Franz**, Antwort: Ja, die persönliche Assistenz. Das Land müsste sie großteils finanzieren, wenn eine entsprechende Behinderung vorliegt.



„Habe ich als Mitversicherte Anspruch auf Beratung bei der Arbeiterkammer?“

■ **Frau Jaunik**, Antwort: Ja, auch frühere Mitglieder. Wer während seines Erwerbslebens einmal Mitglied bei der Arbeiterkammer gewesen ist, erhält kostenlose Beratung und auch Rechtsschutz vor Gericht.



Der Besucherandrang in Braunau war groß. Fotos: Schwarzl



Aus dem Publikum kamen zahlreiche Fragen an die Experten.



Stefan Wimmer, Leiter der AK-Bezirksstelle Braunau



„Kostet die Vermittlungsgebühr für die 24-Stunden-Betreuerin immer 750 Euro?“

■ **Gerlinde Stadlbauer**, Geinberg. Antwort: Die Vermittlungsgebühren schwanken stark. Manche Agenturen stellen auch eine fortlaufende Betreuung sicher. Es lohnt sich, hier Preise zu vergleichen.



„Wie kann man sich gegen eine ungerechte Einstufung beim Pflegegeld wehren?“

■ **Georg Sporer**, Vizebürgermeister St. Georgen am Fillmannsbach. Antwort: Man wendet sich am besten an die Arbeiterkammer. Sie prüft die Einstufung und reicht in begründeten Fällen kostenlos Klage vor Gericht ein.



„Gibt es Anspruch auf Pflegegeld, wenn man den Haushalt nicht mehr schafft?“

■ **Anneliese Pendelin**, Burghkirchen. Antwort: Haushaltsarbeiten allein lösen noch keinen Pflegebedarf aus.

Pflege: „Wir wissen nicht mehr ein und aus“

Gesellt sich zum Schicksalsschlag Pflegefall in der Familie auch noch eine als ungerecht empfundene Einstufung des Pflegegelds, sind viele pflegende Angehörige verzweifelt

Annemarie pflegt seit Jahrzehnten ihren jüngeren Bruder zu Hause. „Er leidet an schwerer Multipler Sklerose und hat die Pflegestufe 7“, sagt die Landwirtin. „Hut ab vor dem, was Sie leisten. Jeder, der die Pflegestufen kennt, weiß, was das heißt“, sagt Stefan Wimmer, Leiter der Arbeiterkammer-Bezirksstelle Braunau. Auch Franz pflegt seit 38 Jahren seinen behinderten Sohn. Dieser hat Pflegestufe 6 und bräuchte dringend persönliche Pflegeassistenz. Verzweifelt ist die Altenbetreuerin Irene.

„Mein Bruder hatte Prostata-Krebs und musste unter Vollnarkose operiert werden, seither ist er schwer demenz, hat aber nur Pflegestufe 1 bekommen“, sagt Irene. Sie und ihre ebenfalls berufstätige Schwägerin würden nicht mehr ein und aus wissen, hätten schon einen Antrag auf höheres Pflegegeld gestellt. „Aber das dauert so lange“, sagt Irene.

„Mut für Finanzierung aufbringen“ „Kommen Sie zu uns und lassen Sie sich beraten, wir können Ihnen helfen“, sagt Johann Kalliauer, Präsident

24-STUNDEN-BETREUUNG UND PFLEGE

600 bis 800 Agenturen bieten die 24-Stunden-Betreuung in Österreich an. Die meisten vermitteln Betreuerinnen aus Osteuropa.

500 Klagen vor Gericht strengt die AK OÖ jährlich für Betroffene allein wegen Pflegegeld-Streitigkeiten an.

Mehr als die Hälfte der etwa 100 Sozialrechtsklagen pro Jahr gewinnt die AK-Stelle Braunau vor Gericht.

230.000 Beratungen pro Jahr führt die Arbeiterkammer Oberösterreich in Pflege-, Arbeits- und Sozialrechtsfragen durch.



Die AK-Experten auf dem Podium

der AK OÖ. Für schwere Demenzfälle gebe es beispielsweise Erschwerungsschläge. „Sie sollten unbedingt einen Termin bei uns vereinbaren, dann können wir uns auch etwaige Pensionsansprüche anschauen“, sagt der AK-Experte Wimmer. Geht ein Angehöriger in Pflegekarenz und bezieht Pflegekarenzgeld, dann ist er trotzdem beitragsfrei kranken- und pensionsversichert. Der Bund schreibt dem Pensionskonto 28,44 Euro pro Monat gut.

„Uns wird vorgegaukelt, der Sozialstaat sei nicht mehr finanzierbar. Aber wir müssen den Mut für eine ordentliche Finanzierung der Pflege aufbringen“, sagt Kalliauer. Er fordert die Politik auf, künftig auch Pflegekräfte im Begutachtungsverfahren um die Pflegestufe mit einzubeziehen, weil diese den praktischen Pflegebedarf besser einschätzen könne als ein Arzt.

Randgruppe unter Schutzschirm

Bis vor kurzem ist eine kleine Personengruppe, die länger als 52 Wochen krank war, während des laufenden Pensionsverfahrens durch alle sozialen Netze gefallen. „Auch dank den OÖNachrichten, die immer wieder Fälle von Betroffenen aufgezeigt haben, haben wir durchgesetzt, dass diese Gruppe nun auch unter den Schutz des sozialen Schirms fällt“, sagt Kalliauer.

**WÄHLEN.
MITBESTIMMEN.
ARBEITERKAMMER
STÄRKEN.**

DR. JOHANN KALLIAUER
AK-Präsident

ooe.arbeiterkammer.at



OBERÖSTERREICH 19.3. BIS 1.4.